



Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

a [REDACTED] d  
e

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1507

TELEFAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Sven-Oliver Petersen

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 02.04.2019

GESCHÄFTSZ. 15-726/003 II#0109

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Beitragsschuldner“ [#34099]**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihr Schreiben an das Bundesverfassungsgericht verstehe ich als Bürgeranfrage bzw. Bitte um Rechtsauskunft und nicht als Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Der Gesetzgeber hat dem Bundesbeauftragten mit § 12 Abs. 1 IFG insoweit keine Ombudszuständigkeit eingeräumt.

Selbst wenn man Ihre Anfrage als Antrag auf Informationszugang nach dem IFG interpretieren wollte, sähe ich hier keinen Anlass für eine Beanstandung der Beantwortung durch das Bundesverfassungsgericht, da die von begehrte Information von Ihnen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann, § 9 Absatz 3 IFG.

Die Zuständigkeit von Gerichten ergibt sich aus dem Gesetz. Gesetze sind veröffentlicht und auch im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de> kostenlos einzusehen.



SEITE 2 VON 2

Dort lässt sich beispielsweise in §§ 45 ff. VwGO der bei den Verwaltungsgerichten beginnenden Instanzenzug erkennen und mit § 52 VwGO die örtliche Zuständigkeit feststellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Claudia Kaiser

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.